

Satzung der Fachhochschule Lübeck über ihre Verfassung

Vom 16. Oktober 2008

**zuletzt geändert durch Satzung
vom 18. Juni 2013**

Präambel

Diese Satzung enthält Bestimmungen zur Verfassung der Fachhochschule Lübeck, soweit nicht bereits durch Gesetz verfassungsrechtliche Regelungen getroffen sind.

Artikel 1 Name, Sitz

Die durch Gesetz vom 1. April 1969 aus der Staatlichen Ingenieurschule für Maschinenbau, Elektrotechnik und Physikalische Technik Lübeck und der Staatlichen Ingenieurschule für Bauwesen Lübeck sowie der Seefahrtsschule Lübeck errichtete Hochschule führt den Namen „Fachhochschule Lübeck“; dem Namen wird die Bezeichnung „University of Applied Sciences“ hinzugefügt. Ihr Sitz ist die Hansestadt Lübeck.

Artikel 2 Mitglieder der Hochschule

Zusätzlich zu den in § 13 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) genannten Personen können gemäß § 13 Abs. 4 Nr. 1 HSG die in den Ruhestand getretenen Professorinnen und Professoren sowie gemäß § 13 Abs. 4 Nr. 3 HSG die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren den Mitgliedern der Hochschule gleichgestellt werden. Diese Gleichstellung erfolgt durch Feststellung des Präsidiums im Einzelfall auf Vorschlag des Dekanats. Voraussetzung hierfür ist eine Lehr- oder Forschungstätigkeit, der in den Ruhestand getretenen Professorin oder des Professors. Die Gleichstellung wird jeweils für ein Jahr festgestellt, kann jederzeit vom Präsidenten oder der Präsidentin widerrufen und bei fortgesetzter Lehr- oder Forschungstätigkeit entsprechend verlängert werden.

Artikel 3 Organisationsstruktur, Aufgabenverteilung, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten

(1) Die Fachhochschule Lübeck gliedert sich in die Fachbereiche „Angewandte Naturwissenschaften“, „Bauwesen“, „Elektrotechnik und Informatik“ sowie „Maschinenbau und Wirtschaft“.

(2) Für die Durchführung besonderer Aufgaben bei Forschungs-, Entwicklungs- und Transfervorhaben sowie in der Lehre können unter Verantwortung des Präsidiums oder eines Fachbereichs oder mehrerer Fachbereiche wissenschaftliche Einheiten gebildet werden. Die besonderen Aufgaben im Einzelnen sowie die Organisationsstruktur der Einheiten werden in der Errichtungssatzung bestimmt.

(3) Für die Zusammenarbeit der Fachbereiche insbesondere bei der inhaltlichen Ausgestaltung und der Organisation von Lehre, Studium, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie Weiterbildung können gemeinsame Ausschüsse errichtet werden. Die besonderen Aufgaben des Ausschusses im Einzelnen und seine Zusammensetzung werden in der Errichtungssatzung bestimmt. Bei gemeinsam durchzuführenden Studiengängen ist der Ausschuss auch für die Vorbereitung der Prüfungsordnungen und Studienordnungen zuständig. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(4) Für die Durchführung sonstiger fachbereichsübergreifender Aufgaben können unter der Verantwortung des Präsidiums zentrale Einrichtungen errichtet werden, soweit dies nach Größe, Aufgabe oder Ausstattung zweckmäßig und nicht bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. Entscheidungen über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Einrichtungen erfolgen im Benehmen mit dem Hochschulrat und dem Senat. Die besonderen Aufgaben der Einheit im Einzelnen werden in der Errichtungssatzung bestimmt. Die Einrichtung entscheidet über die Verwendung der ihr zugewiesenen Personal-, Sach- und Finanzmittel sowie Räume.

Artikel 4 Hochschulrat – Von der Hochschule zu tragende Aufwendungen

Neben der aufgabengerechten Ausstattung des Hochschulrats trägt die Hochschule alle erforderlichen Aufwendungen des Gremiums. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten bei Dienstreisen.

Artikel 5 Präsidium – Zahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

Dem Präsidium gehören bis zu zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten an.

Artikel 6

Wahl und Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung

Die Erarbeitung eines Vorschlags für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule ist Aufgabe der Wahlkommission des Senats. Der Wahlkommission gehören 5 Personen an:

1 Senatsmitglied

4 Mitglieder aus dem Gleichstellungsausschuss.

Die Gleichstellungsbeauftragte schlägt dem Senat ihre Stellvertretung vor. Der Senat wählt die Stellvertretung.

Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und ihrer Stellvertretung beträgt 5 Jahre, die der Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche und ihrer Stellvertretung 3 Jahre.

Die Hochschule stellt der Gleichstellungsbeauftragten eine angemessene Ausstattung mit Räumen, Geschäftsbedarf und Personal zur Verfügung.

Artikel 7

Gleichstellung von Frauen und Männern in der Wissenschaft

Die Hochschulen setzen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben für die verfassungsrechtlich gebotene Chancengleichheit von Männern und Frauen ein und ergreifen Maßnahmen zur Beseitigung bestehender Nachteile. Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen

1. zur Erhöhung des Mitgliederanteils in Bereichen, in denen weibliche oder männliche Mitglieder der Hochschule unterrepräsentiert sind.
2. zur Vereinbarkeit von Familie mit Studium, Erwerb wissenschaftlicher Qualifikation und Beruf.

Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten. Weitere Detailregelungen werden im Gleichstellungsplan der Hochschule festgelegt.

Artikel 8

Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht, Prüfung und Entlastung

(1) Das Haushaltsjahr der Hochschule entspricht dem Haushaltsjahr des Landes Schleswig-Holstein. Mit dem Beschluss über den Haushaltsplan und Stellenplan kann der Senat unter Beachtung der Landeshaushaltsordnung

(LHO) Regelungen über die Haushaltsführung und -bewirtschaftung vorsehen.

(2) Die Haushaltsrechnung der Hochschule einschließlich der erforderlichen Nachweise und die Vermögensübersicht erstellt das Präsidium nach den Vorschriften §§ 80 ff. LHO. Das Präsidium leitet sie unverzüglich dem Senat und dem Landesrechnungshof zu.

(3) Das Präsidium erstellt für die von ihr wahrzunehmenden Landesaufgaben die erforderlichen Verzeichnisse gemäß §§ 80 ff. LHO.

(4) Ein vom Senat im Einvernehmen mit dem für Hochschulen zuständigen Ministerium und mit dem Landesrechnungshof bestellter Angehöriger der buchprüfenden Berufe prüft die nach Absatz 2 vorgelegte Rechnung gem. § 109 Abs. 2 LHO.

Diese Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze des Landes, insbesondere auch darauf, ob

1. die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Hochschule eingehalten worden sind,
2. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und die Haushaltsrechnung sowie die Übersicht über das Vermögen und die Schulden ordnungsgemäß aufgestellt sind,
3. Verwahrungen und Vorschüsse ordnungsgemäß und belegt sind.

(5) Das Ergebnis der Prüfung der Haushaltsrechnung wird von der prüfenden Stelle dem Senat zugeleitet. Der Senat erteilt gem. § 109 Abs. 3 Satz 2 LHO die Entlastung spätestens bis zum 31. Oktober des auf den Abschluss folgenden Jahres. Für das Haushaltsjahr 2006 erteilt der Senat die Entlastung spätestens zum 31.10.2008.

(6) Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 gelten nicht für das Körperschaftsvermögen der Hochschule (§ 8 Abs. 5 HSG). Die Fristen des Absatzes 5 Satz 2 und 3 sind für die Entlastung des Präsidiums nach § 8 Abs. 5 Satz 2 HSG anzuwenden.

(7) Das Präsidium holt unverzüglich nach Erteilung der Entlastungen die erforderlichen Genehmigungen nach § 109 Abs. 3 LHO ein.

Artikel 9

Inkrafttreten

Diese Satzung in der geänderten Fassung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.